

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck Wurzeralm- Stubwies“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Das Gebiet „Warscheneck Wurzeralm - Stubwies“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn im politischen Bezirk Kirchdorf ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

#### **§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. in den Zonen A und B

- a) Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- b) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch Jagdausübungsberechtigte und durch von ihnen Beauftragte sowie der Weidegebiete und der zu diesen führenden Wege durch Weideberechtigte und deren Erfüllungsgehilfen;
- c) das Betreten durch sonstige Personen außerhalb der Mooregebiete;
- d) das Befahren und Begehen mit Schiern auf den üblichen Routen zur Roten Wand, Purgstall, Stubwieswipfel und Übergang Dümmlerhütte;
- e) die Präparierung der in den Anlagen dargestellten Langlaufloipe mit Pistengeräten und die Befahrung der Loipe mit Langlaufschiern;
- f) das Schwenden der Almflächen und die Ausübung der Weiderechte samt verbundener Nebenrechte, ausgenommen die Beweidung der in den Anlagen dargestellten Weideausschlusszonen;
- g) die Errichtung und Instandhaltung von Weidezäunen im Rahmen der üblichen Weidenutzung;
- h) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen der Abschuss von mehr als einem Auerhahn und zwei Birkhähnen in zwei Jahren sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
- i) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- j) das Überfliegen des Gebietes - auch unterhalb einer Höhe von 3500 m - mit Flugzeugen und Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, für Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

2. über die unter Z 1 genannten Eingriffe hinaus zusätzlich in der Zone A:

- a) das Betreten außerhalb der in den Anlagen dargestellten Raufußhuhnschutzzonen;
- b) die Kennzeichnung der Raufußhuhnschutzzonen;
- c) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der erlaubten land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie der Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie zu sonstigen Objekten;
- d) das Erhalten und Freischneiden von markierten Wanderwegen und Jagdsteigen;
- e) die Instandhaltung und Instandsetzung von bestehenden Fahrwegen und die geringfügige Verbesserung der Zufahrt zur Stubwiesalm;
- f) die Wiederherstellung und Instandhaltung von Almeinrichtungen;
- g) die Entnahme einzelner Baumstämme, ausgenommen der Zirbe, zur Gewinnung von Heizmaterial für die im Naturschutzgebiet rechtmäßig bestehenden Jagd- und Almhütten und zur Instandhaltung bzw. zum Ersatz von bestehenden Alm- und Jagdeinrichtungen im unbedingt notwendigen Ausmaß;

- h) die Nutzung von Quellen;
- i) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten sowie Ersatzbauten im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang;
- j) die Gesteinsschuttentnahme aus der in den Anlagen dargestellten Entnahmestelle ca. 100 m nordöstlich der Jagdhäuser Filzen zur Hütten- und Wegerhaltung auf der Wurzer-, Filzenmoos- und Stubwiesalm im unbedingt notwendigen Ausmaß;
- k) die Lagerung von Betriebsmitteln aller Art für erlaubte Tätigkeiten;
- l) die Neuerrichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb der Moorflächen sowie die Instandhaltung bestehender Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß und bei entsprechender Rekultivierung;
- m) das Landen und Starten von Hubschraubern im Rahmen von Übungen und Manövern des Bundesheeres, für Rettungsflüge, für Materialflüge im Zuge der erlaubten alm-, jagd- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung, mit der das Gebiet „Warscheneck- Süd-Stubwies in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Naturschutzgebiet festgestellt wird“, LGBl. Nr. 100/2000, und die Verordnung, mit der das Gebiet „Warscheneck Süd- Wurzeralm“ in der Gemeinde Spital am Pyhrn als Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 78/2000, soweit sie das Naturschutzgebiet „Warscheneck Süd- Wurzeralm“ betrifft, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**